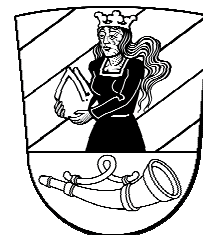

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 23

Neu-Ulm, den 21. Mai

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	63
Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm	63

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde -
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 12.05.2021, Az. 31-6024.2-20210090, die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der ehemaligen Schweißerei in einen Imbissbetrieb mit Ausschank; Anlegung von 5 Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 517/1 der Gemarkung Illertissen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20210090

LABI NU S.63/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

AWB - Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Neu-Ulm

89264 Weißenhorn, den 19.05.2021
Daimlerstraße 36

**Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm**

Anlage 2 Die o.g. 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

gez.
Thomas Moritz
Werkleiter

Ausfertigung

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde
Vermietung Gebäude & Freiflächen
Frau Bettina Wohlketzetter
Dietenheimer Straße 17
89257 Illertissen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Herr Luther
Zimmer: 235
Telefon: 0731/7040-3100
Telefax: 0731/7040-3199
E-Mail: thomas.luther@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31-6024.2 -20210090
Datum: 12.05.2021

Bauvorhaben: Nutzungsänderung der ehemaligen Schweißerei in einen Imbissbetrieb mit Ausschank; Anlegung von 5 Pkw-Stellplätzen
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 517/1 der Gemarkung Illertissen

Zum Antrag vom 20.01.2021, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am 27.01.2021.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:
 - 1.1. Die Baumaßnahme ist gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

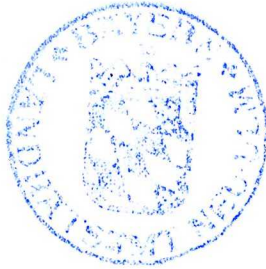
Gegen diesen Bescheid kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Luther



5. Änderungssatzung der

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm
vom 22.02.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. Seite 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Änderungen

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 der Gebührensatzung in der geänderten Fassung:

2. Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt

2.1. Kleinwaage am EWW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal: 5,36 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal: 13,40 EUR

2.2. Großwaage am MHKW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg sowie Fahrzeuge oder Anhänger mit hydraulischer Kippvorrichtung

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis 5,0 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal 13,40 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 5,0 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal 26,80 EUR

Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal 53,60 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.05.2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 19.05.2021
Landkreis Neu-Ulm



Franz-Clemens Brechtel
Stellvertreter des Landrats